

Bern, 4. August 2008

07.492 Parlamentarische Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer

Auswertung der Vernehmlassung zum Vorentwurf der UREK-S

Erstellt vom BAFU im Auftrag der UREK-S

Inhaltsverzeichnis

	Kurzfassung / Résumé	2
1	Ausgangslage.....	6
2	Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen	6
3	Generelle Beurteilung.....	7
3.1	Kantone, Konferenzen und Vereinigungen der Kantone	8
3.2	Politische Parteien	9
3.3	Verbände und Vereine	9
3.4	Energiapolitische und energietechnische Organisationen und Kraftwerke	10
3.5	Umweltschutzorganisationen	10
3.6	Weitere Vernehmlasser.....	10
4	Revitalisierung	11
5	Verminderung von Schwall und Sunk und Reaktivierung des Geschiebehaushaltes	12
6	Restwassermengen	13
7	Finanzierung Revitalisierung	14
8	Finanzierung Wasserkraftsanierung (Massnahmen bei Kraftwerken)	15
9	Hinweise zu einzelnen Artikeln.....	16
9.1	Art. 31 Abs. 2 Bst. d und Art. 32 Bst. a, b ^{bis} (neu) und e (neu) GSchG (Restwasser).....	16
9.2	Art. 38a (neu) GSchG (Revitalisierung)	17
9.3	Art. 39a (neu) GSchG (Schwall und Sunk)	18
9.4	Art. 43a (neu) GSchG (Geschiebehaushalt).....	18
9.5	Art. 62 b GSchG, Art. 7 (Aufhebung) und 8 WBG (Finanzierung Revitalisierung)	19
9.6	Art. 68 Sachüberschrift und Abs. 4 (neu) GSchG (Enteignung)	19
9.7	Art. 80 Abs. 3 (neu) GSchG (Kleinwasserkraftwerke).....	20
9.8	Art. 83a (neu) GSchG (Sanierung Schwall und Sunk).....	20
9.9	Art. 83b (neu) GSchG (Sanierung Geschiebehaushalt)	20
9.10	Art. 15a ^{bis} (neu) und 15b Abs. 1 Bst. d (neu) und Abs. 4 erster Satz EnG (Finanzierung Wasserkraftsanierung).....	21

10	Abkürzungen	22
10.1	Allgemeines Abkürzungsverzeichnis	22
10.2	Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer	22

Anhang: Gesamtübersicht aller Vernehmlassungsteilnehmer

Kurzfassung

Gegenstand der Vernehmlassung war der Vorentwurf der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) für einen indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“. Die UREK-S hat den Vorentwurf am 18. April 2008 angenommen. Der Vorentwurf umfasst Änderungen des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG; SR 814.20), des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (WBG; SR 721.100) und des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0). Die Vernehmlassung wurde am 30. April eröffnet und dauerte bis 30. Juni 2008.

Eingegangen sind 110 Stellungnahmen. Eine deutliche Mehrheit stimmt den Vorschlägen zu, mit denen die Revitalisierung beschleunigt und die Massnahmen in den Bereichen Schwall und Sunk sowie Geschiebehaushalt eingeführt werden sollen. Was die Lockerung der Restwasserbestimmungen und die Wahrung der wohlerworbenen Rechte betrifft, sind die Meinungen weniger einheitlich. Die Stellungnahmen lassen sich in folgende Gruppen einteilen:

- Während die meisten Eingaben dafür sind, der Initiative einen indirekten Gegenentwurf gegenüberzustellen, plädieren die Kraftwerke und ihre Verbände (swisselectric, VSE) sowie 2 Kantone (SG, VD) und 1 politische Partei (SVP) für eine Ablehnung der Initiative ohne Gegenentwurf.
- Dem vorliegenden Gegenentwurf stimmen 35 Vernehmlasser zu. Dazu gehören die Kantone BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, SH, SO, TG, UR, ZG und ZH sowie die beiden Parteien CVP und FDP. 14 Vernehmlasser stimmen vollständig zu, 21 mit Einschränkungen (überwiegend weil ihnen die Lockerung der Restwasserbestimmungen zu weit geht).
- 27 Eingaben (darunter AI, BE und TI, die Parteien SP und GPS und die meisten Umweltorganisationen) begrüßen die Massnahmen in den Bereichen Revitalisierung, Schwall/Sunk und Geschiebe, lehnen aber die Lockerung der Restwasserbestimmungen ab.
- 23 Vernehmlasser lehnen den Gegenentwurf in der vorliegenden Form ab, unter anderem die Kantone AR, GR, OW und VS, die Energiedirektorenkonferenz und die Regierungskonferenz der Gebirgskantone sowie die CSP und die meisten Vereinigungen der Elektrizitätswirtschaft und deren Mitglieder. Sie bemängeln insbesondere eine ungenügende Berücksichtigung der Nutzungsinteressen der Wasserkraft sowie der wohlerworbenen Rechte der Kraftwerksinhaber.

Von den Vorschlägen für Anpassungen der vorgeschlagenen Bestimmungen werden folgende Punkte besonders häufig genannt:

- Allgemein
 - Definition der Begriffe Revitalisierung und Renaturierung im Gesetzestext

-
- Revitalisierung
 - Weitergehende Bestimmungen zur Stärkung und Beschleunigung der Revitalisierung (Fristen, kantonale Revitalisierungsprogramme)
 - Gegensätzliche Haltung zur Einschränkung "mit verhältnismässigem Aufwand" in Art. 38a Abs. 1 GSchG: Streichung, Nennung von gewissen Interessen, die berücksichtigt werden müssen (z.B. Landwirtschaft) oder Konkretisierung im Sinne einer Bevorzugung „ökologisch und ökonomisch wirksamer Revitalisierungen“
 - Festlegung des Revitalisierungsbedarfs und dessen Berücksichtigung bei der Raumplanung sowie Pflicht zur Anpassung der Raumplanung innert Frist
 - Berücksichtigung des Raumbedarfs bei allen wasserbaulichen Eingriffen in Gewässer
 - Erleichterung des Raumerwerbs im bäuerlichen Bodenrecht
 - Schwall/Sunk und Geschiebe:
 - Abstimmung von Massnahmen mit den Kraftwerksbetreibern
 - Ausdrückliche Pflicht zur Durchführung einer Abwägung der Schutz- und Nutzungsinteressen und bessere Wahrung der wohlerworbenen Rechte
 - Anpassung bezüglich der Art der Massnahmen (baulich oder betrieblich), wobei gegensätzliche Forderungen gestellt werden (eine strikte Beschränkung auf bauliche Massnahmen auch bei neuen Kraftwerken einerseits und ein Verzicht auf die Priorisierung von baulichen Massnahmen bei bestehenden Kraftwerken andererseits)
 - Berichterstattung über den Fortschritt der Wasserkraftsanierungen alle 5 statt alle 4 Jahre
 - Finanzierung
 - Ausdrückliche Respektierung wohlerworbener Rechte resp. vollständige Entschädigung der Kosten der Massnahmen (100% statt 80%)
 - Möglichkeit von Beiträgen an die Kantone für die Planung der Sanierungsmassnahmen
 - Restwasser
 - Keine Unterscheidung zwischen natürlicher und künstlicher Fischwanderung (Art. 31 Abs. 2 Bst. d GSchG)
 - Konkretisierung von Begriffen wie "ökologisches Potenzial" und "natürliche Funktionen des Gewässers" (Art. 32, Bst. b^{bis} GSchG)
 - Ablehnung einer mit unbestimmten Begriffen formulierten Ausnahmemöglichkeit von den Mindestrestwassermengen (Art. 32 Bst. e GSchG)
 - Vorschläge für weitere Ausnahmen von der Mindestrestwassermenge (Art. 32 GSchG)

Résumé

La procédure de consultation portait sur l'avant-projet de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil des Etats (CEATE-E) constituant un contre-projet indirect à l'initiative populaire « Eaux vivantes ». Adopté le 18 avril 2008 par la CEATE-E, cet avant-projet propose d'apporter des modifications à la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux (LEaux; RS 814.20), à la loi fédérale du 21 juin 1991 sur l'aménagement des cours d'eau (LACE ; RS 721.100) et à la loi du 26 juin 1998 sur l'énergie (LEne; RS 730.0). La procédure de consultation a été ouverte le 30 avril et s'est achevée le 30 juin 2008.

La consultation a suscité 110 réactions. Une nette majorité des organismes consultés approuvent les propositions visant à accélérer la revitalisation des eaux et à prendre des mesures dans les domaines de l'exploitation par éclusées et du charriage. Les avis exprimés sont divergeants quant à l'assouplissement des dispositions régissant les débits résiduels et à la préservation des droits acquis. On peut les répartir dans les groupes suivants:

- Tandis que la plupart des organismes ayant exprimé leur avis sont favorables à l'idée d'opposer un contre-projet indirect à l'initiative, les exploitants de centrales et leurs associations (swisselectric, AES), ainsi que deux cantons (SG et VD) et un parti politique (UDC) plaident pour un rejet de l'initiative sans contre projet.
- 35 des organismes consultés approuvent le contre-projet. Ils comprennent les cantons BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, SH, SO, TG, UR, ZG et ZH, ainsi que les 2 partis PDC et PRD. 14 de ces organismes l'avalisent tel quel, tandis que 21 émettent des réserves (principalement parce qu'ils estiment que l'assouplissement des dispositions sur les débits résiduels va trop loin).
- 27 organismes (dont AI, BE et TI, le PS et le PES, de même que la plupart des organisations environnementales) saluent les mesures prévues dans les domaines de la revitalisation, de l'exploitation par éclusées et du charriage, mais s'opposent à l'assouplissement des dispositions sur les débits résiduels.
- 23 organismes rejettent le contre-projet dans sa forme actuelle. Ils comprennent notamment les cantons AR, GR, OW et VS, la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie et la Conférence gouvernementale des cantons alpins, le PCS, ainsi que la plupart des associations de l'économie électrique et leurs membres. Ils regrettent en particulier le manque de prise en considération des intérêts des exploitants de la force hydraulique et des droits acquis des propriétaires de centrales hydroélectriques.

Voici les points qui reviennent le plus souvent parmi les propositions formulées pour modifier les dispositions prévues dans l'avant-projet:

- Généralités
 - Définir les notions de revitalisation et de renaturation dans la loi.

-
- Revitalisation
 - Inclure des dispositions supplémentaires visant à renforcer et à accélérer la revitalisation des eaux (délais, programmes cantonaux de revitalisation).
 - Renoncer à la restriction « dans la mesure où ces revitalisations n'exigent pas des moyens disproportionnés » prévue à l'art. 38a, al. 1, LEaux, mentionner expressément certains intérêts à prendre en compte (tels ceux de l'agriculture) ou opter pour une formulation sélective, comme « revitalisations écologiquement plus efficaces et économiquement plus rentables ».
 - Définir le besoin de revitalisation, prévoir sa prise en compte dans l'aménagement du territoire et fixer un délai pour l'adaptation des plans d'aménagement.
 - Prendre en compte le besoin d'espace lors de toute intervention dans les eaux.
 - Faciliter l'acquisition de terrains dans le droit foncier rural.
 - Exploitation par éclusées et charriage:
 - Coordonner les mesures avec les exploitants de centrales hydroélectriques.
 - Prévoir expressément l'obligation de peser les intérêts de protection et d'utilisation et une meilleure protection des droits acquis.
 - Adapter le type de mesures (de construction ou d'exploitation), les propositions allant parfois à l'encontre de la loi (certaines veulent que l'on s'en tienne strictement aux mesures de construction, même dans le cas de nouvelles centrales, d'autres veulent renoncer à privilégier les mesures de construction dans le cas de centrales existantes).
 - Augmenter l'intervalle entre les rapports sur la réalisation des assainissements: tous les cinq ans au lieu de tous les quatre ans.
 - Financement
 - Prévoir expressément le respect des droits acquis, c'est-à-dire une indemnisation à 100 % du coût des mesures (au lieu de 80 %).
 - Prévoir la possibilité de verser des contributions aux cantons pour la planification des mesures d'assainissement.
 - Débits résiduels
 - Renoncer à faire la distinction entre migration naturelle et migration artificielle des poissons (art. 31, al. 2, let. d, LEaux).
 - Spécifier des notions telles que « potentiel écologique » et « fonctions naturelles du cours d'eau » (art. 32, let. b^{bis}, LEaux).
 - Renoncer absolument à formuler en termes imprécis la possibilité d'autoriser des dérogations aux débits résiduels minimaux (art. 32, let. e, LEaux).
 - Prévoir d'autres dérogations possibles aux débits résiduels minimaux (art. 32 LEaux).

1 Ausgangslage

Gegenstand der Vernehmlassung ist der Vorentwurf der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) für einen indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“, der im Rahmen der parlamentarischen Initiative 07.492 „Schutz und Nutzung der Gewässer“ erarbeitet wurde,

Der Vorentwurf umfasst Änderungen des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG; SR 814.20), des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (WBG; SR 721.100) und des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0). Die UREK-S hat den Vorentwurf am 18. April 2008 gutgeheissen und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) beauftragt, eine Vernehmlassung durchzuführen.

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 30. April 2008 eröffnet und dauerte bis zum 30. Juni 2008. Für den vorliegenden Bericht sind sämtliche Stellungnahmen berücksichtigt worden, welche bis am 7. Juli 2008 eingegangen sind.

2 Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen

Mit dem Schreiben des Kommissionspräsidenten vom 30. April 2008 wurden 157 Adressaten zur Stellungnahme eingeladen (vgl. Tabelle 2-1).

Bis zum 7. Juli 2008 sind insgesamt 110 Stellungnahmen eingegangen, wovon 81 von eingeladenen Vernehmlassern eingereicht wurden. Von den insgesamt 157 Eingeladenen haben 76 keine Stellungnahme abgegeben. Zwei Vernehmlassungsadressaten haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.¹ 29 Vernehmlasser haben von sich aus, d.h. ohne Einladung, eine Stellungnahme eingereicht. Einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen nach Typen der Adressaten gibt die Tabelle 2-1 oder die Gesamtübersicht über die einzelnen Vernehmlasser im Anhang.

¹ Associazione consumatrici della Svizzera italiana (ASCI), Stiftung für Konsumentenschutz (SKS).

Tabelle 2-1: Eingeladene Vernehmlasser und eingegangene Stellungnahmen

Adressaten	Eingeladen	Eingegangene	Eingegangene von
			Nicht-Eingeladenen
Kantone (inkl. Fürstentum Liechtenstein)	27	25	0
Konferenzen und Vereinigungen der Kantone	12	5	0
Politische Parteien	17	6	0
Verbände und Vereine*	39	24	3
Energiepolitische und energietechnische Organisationen	18	8	2
Kraftwerke	1	13	12
Konsumentenorganisationen	8	3	0
Umweltschutzorganisationen	20	12	1
Weitere Vernehmlasser	15	14	11
Total	157	110	29

* Inkl. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete.

3 Generelle Beurteilung

Der Vorentwurf der UREK-S zur Änderung des GSchG, des WBG und des EnG ist von den Vernehmlassungsteilnehmern eingehend kommentiert worden. Eine deutliche Mehrheit stimmt den Vorschlägen zu, mit denen die Revitalisierung beschleunigt und die Massnahmen in den Bereichen Schwall und Sunk sowie Geschiebehauhalt eingeführt werden sollen. Was die Lockerung der Restwasserbestimmungen und die Wahrung der wohlerworbenen Rechte betrifft, sind die Meinungen weniger einheitlich. Die Stellungnahmen lassen sich in folgende Gruppen einteilen:

- Während die meisten Eingaben dafür sind, der Initiative einen indirekten Gegenentwurf gegenüberzustellen, plädieren die Kraftwerke und ihre Verbände (swisselectric, VSE) sowie 2 Kantone (SG, VD) und 1 politische Partei (SVP) für eine Ablehnung der Initiative ohne Gegenentwurf.
- Dem vorliegenden Gegenentwurf stimmen 35 Vernehmlasser zu. Dazu gehören die Kantone BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, SH, SO, TG, UR, ZG und ZH sowie die beiden Parteien CVP und FDP. 14 Vernehmlasser stimmen vollständig zu, 21 mit Einschränkungen (überwiegend weil ihnen Lockerung der Restwasserbestimmungen zu weit geht).
- 27 Eingaben (darunter AI, BE und TI, die Parteien SP und GPS und die meisten Umweltorganisationen) begrüßen die Massnahmen in den Bereichen Revitalisierung, Schwall/Sunk und Geschiebe, lehnen aber die Lockerung der Restwasserbestimmungen ab.

23 Vernehmlasser lehnen den Gegenentwurf in der vorliegenden Form ab, unter anderem die Kantone AR, GR, OW und VS, die Energiedirektorenkonferenz und die Regierungskonferenz

der Gebirgskantone sowie die CSP und die meisten Vereinigungen der Elektrizitätswirtschaft und deren Mitglieder. Sie bemängeln insbesondere eine ungenügende Berücksichtigung der Nutzungsinteressen der Wasserkraft sowie der wohlerworbenen Rechte der Kraftwerksinhaber.

In mehreren Stellungnahmen wird verlangt, die in der Verordnung vorgesehenen Bestimmungen mit der Gesetzesrevision bekannt zu geben oder zumindest im erläuternden Bericht konkreter zu umschreiben und die Berechnungen zu den Auswirkungen der Sanierungsmassnahmen darzulegen (SO, GR, OW, ZH, SH, EnDK, RKGK).

3.1 Kantone, Konferenzen und Vereinigungen der Kantone

Die Mehrheit der an der Vernehmlassung teilnehmenden Kantone beurteilt die Vorlage generell positiv (Zustimmung oder Zustimmung mit Einschränkungen, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, SH, SO, TG, UR, ZG, ZH). Lediglich 2 Kantone (SG, VD) beantragen der UREK-S, auf die Vorlage zu verzichten und schlagen die Ablehnung der VI „Lebendiges Wasser“ ohne Gegenentwurf vor. 4 Kantone (AR, GR, OW, VS) lehnen den Gegenentwurf in der vorliegenden Form ab und schliessen sich den Stellungnahmen der EnDK und RKGK an. 3 Kantone (AI, BE, TI) beurteilen ihn in gewissen Teilen als positiv, in anderen als negativ. Die grosse Mehrheit der Kantone begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen in den Bereichen Revitalisierung, Schwall und Sunk, Geschiebehaushalt und Finanzierung. Sie äussern sich jedoch insgesamt sehr unterschiedlich zur Lockerung der Mindestrestwasserbestimmungen. Für 12 Kantone gehen diese zu weit. 6 Kantone (AI, BS, FR, GE, GL, UR) beurteilen die Lockerung als angemessen, während sie für 4 Kantone (AR, GR, OW, VS) zu wenig weit geht.

10 Kantone (BE, FR, GR, NE, NW, OW, SH, TI, UR, VS) sowie die EnDK und RKGK fordern zur Wahrung der wohlerworbenen Rechte eine vollständige Entschädigungen für die durchzuführenden Massnahmen bei Kraftwerken.

Weiter verlangen einige Kantone:

- eine Stärkung und Beschleunigung der Revitalisierungen (10 Kantone)
- die Festlegung des Revitalisierungsbedarfs und dessen Berücksichtigung bei der Raumplanung (5 Kantone)
- die Berücksichtigung der Interessen der Landwirtschaft (5 Kantone), des Grundwasserschutzes (3 Kantone) und des Hochwasserschutzes (3 Kantone) bei der Revitalisierungspflicht
- die Berücksichtigung des Raumbedarfs der Gewässer bei allen wasserbaulichen Eingriffen (5 Kantone)
- die Definition der Begriffe „Revitalisierung“ und „Renaturierung“ (7 Kantone)
- eine Abstimmung von Massnahmen in den Bereichen Schwall und Sunk sowie Geschiebe mit den Kraftwerksbetreibern (6 Kantone)

-
- eine Planung der Massnahmen zur Sanierung der Wasserkraft innert 4-5 Jahren (5 Kantone)
 - Beiträge an die kantonalen Planungen der Wasserkraftsanierungen (6 Kantone)
 - eine Berichterstattung bezüglich Fortschritt der Wasserkraftsanierungen lediglich alle 5 Jahre (9 Kantone)

Von den Konferenzen und Vereinigungen der Kantone wird der Gegenentwurf nicht einheitlich beurteilt. 2 Konferenzen (RKGK, EnDK) lehnen ihn in der vorliegenden Form ab, während 3 andere (BPUK, KBNL, SVFA) den vorgeschlagenen Änderungen mit Einschränkungen zustimmen.

3.2 Politische Parteien

Von den 6 politischen Parteien, die eine Stellungnahme eingereicht haben, wird der Gegenentwurf mehrheitlich positiv beurteilt. Einzig die SVP ist grundsätzlich für die Ablehnung der Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ und auch gegen die Erarbeitung eines Gegenentwurfs. Die CVP und die FDP stimmen der Vorlage praktisch ohne Einschränkungen zu. Die GPS und die SP begrüßen ebenfalls die vorgeschlagenen Änderungen, äussern sich jedoch negativ zur Lockerung der Restwasserbestimmungen, welche ihrer Ansicht nach zu weit geht. Die CSP sieht einen klaren Widerspruch zwischen einer Ausweitung der Ausnahmen bei den Mindestrestwassermengen und den Bestimmungen über Revitalisierung, Schwall/Sunk und Geschiebe und lehnt den Gegenentwurf in der vorliegenden Form ab.

3.3 Verbände und Vereine

In 11 von den insgesamt 23 eingegangenen Stellungnahmen von Schweizerischen . . . und Vereinen, welche sich zum Teil nicht zu allen Bereichen äussern, wird dem Gegenentwurf zugestimmt. 5 Verbände lehnen den vorgeschlagenen Entwurf ab, 7 geben eine geteilte Stellungnahme ab (sowohl positive als auch negative Punkte, in 5 Fällen für eine verstärkte Renaturierung, aber gegen eine Lockerung der Restwasserbestimmungen). Insbesondere die neuen oder abgeänderten Bestimmungen im Bereich Restwasser werden sehr unterschiedlich beurteilt.

Die Wirtschaftsverbände betonen besonders die durch die Sanierungsmassnahmen entstehenden Mehrkosten für die Wirtschaft, die zu geringe Berücksichtigung der Interessen der Wassernutzung sowie die Bedeutung der wohlerworbenen Rechte. Die bessere Wahrung der wohlerworbenen Rechte wird zusätzlich auch in 4 weiteren Stellungnahmen verlangt. Zudem fordern 4 Verbände, die Anliegen der Landwirtschaft stärker in den Gegenentwurf zu integrieren.

² Inkl. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete.

3.4 Energiepolitische und energietechnische Organisationen und Kraftwerke

Der Gegenentwurf wird in 6 von insgesamt 8 eingegangenen Stellungnahmen der energiewirtschaftlichen und -technischen Organisationen in seiner Gesamtheit abgelehnt. Die Organisationen betonen, der ausgewogene Kompromiss zwischen Schutz und Nutzung der Gewässer sei nicht gelungen und die Interessen der Wassernutzung würden zu wenig gewichtet. Sie stellen sich insbesondere gegen die vorgesehene Finanzierung der Massnahmen und befinden die Restwasserbestimmungen als zu wenig flexibel. Lediglich 1 Vernehmlassungsteilnehmer (VUE) dieser Gruppe befürwortet den Gegenentwurf mit Einschränkungen und 1 Akteur (FRE) bemerkt sowohl positive als auch negative Elemente.

Zusätzlich zu den Stellungnahmen der energiepolitischen und -technischen Organisationen haben 13 Kraftwerksbetreiber eine Stellungnahme abgegeben, welche denjenigen der Branchenverbände VSE und swisselectric entsprechen und den Gegenentwurf somit ebenfalls ablehnen.

3.5 Umweltschutzorganisationen

Die 12 eingegangenen Stellungnahmen der Umweltschutzorganisationen sind sehr ähnlich oder gar identisch und beurteilen den Gegenentwurf zweigeteilt. Sie unterstützen die neuen Bestimmungen in den Bereichen Revitalisierung, Schwall/Sunk und Geschiebe, lehnen jedoch die vorgesehene Ausweitung der Mindestrestwasserausnahmen entschieden ab. Ebenfalls fordern die Umweltschutzorganisationen für die Massnahmen zur Gewässersanierung eine Erhöhung der Mittel. Weiter schlagen sie vor, dass die Kantone den Revitalisierungsbedarf festlegen und bei der Raumplanung berücksichtigen und Revitalisierungsprogramme erarbeiten.

3.6 Weitere Vernehmlasser

Die weiteren Vernehmlasser begrüssen den Gegenentwurf mehrheitlich mit wenigen Einschränkungen (9 von insgesamt 14). Lediglich 2 Organisationen lehnen den vorgeschlagenen Entwurf ab, 3 Vernehmlasser bemerken sowohl negative als auch positive Punkte. Von den Konsumentenorganisationen hat nur die IGEB Stellung genommen und der Finanzierung über einen Zuschlag auf die Hochspannungsnetzkosten zugestimmt. Die Argumente und Forderungen der Gruppe der weiteren Vernehmlasser sind breit gefächert und lassen sich mit den folgenden Stichworten zusammenfassen:

- Berücksichtigung des Hochwasserschutzes und des Grundwasserschutzes bei der Revitalisierung

-
- Bessere Berücksichtigung der Interessen der Wassernutzung
 - Bessere Respektierung der wohlerworbenen Rechte
 - Ablehnung der Lockerung der Restwasserbestimmungen einerseits, Forderung nach weitergehenden Lockerungen andererseits

4 Revitalisierung

41 Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich positiv zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen und begrüssen grundsätzlich die neuen Bestimmungen über die Revitalisierung (Art. 38a, Art. 62b und Art. 68 Abs. 4 GSchG). Zu den Befürwortern zählen 16 Kantone, 1 Vereinigung der Kantone, 3 Politische Parteien, 10 Verbände und Vereine, 11 Umweltschutzorganisationen sowie 2 weitere Vernehmlasser.

Je 5 Kantone fordern eine Stärkung und Beschleunigung der Revitalisierungspflicht durch die Erarbeitung von Revitalisierungsprogrammen (TG, SO, GL, BE, NE) oder die Einführung einer Revitalisierungsfrist (GE, SH, BS, FR, ZH), die Berücksichtigung der Interessen der Landwirtschaft (NE, FR, VS, OW, TG) und die Berücksichtigung des Gewässerraums bei allen wasserbaulichen Eingriffen (SO, BE, JU, NE, UR). Die Kantone TG, SO, BE und GE verlangen zudem die Festlegung des Revitalisierungsbedarfs und dessen Berücksichtigung bei der Raumplanung. Insgesamt 7 Kantone und die RKGK verlangen eine verlässliche Definition und Abgrenzung der im Bereich "Revitalisierung der Gewässer" beabsichtigten Massnahmen. Vier Kantone (AG, GL, BE, ZH) beantragen eine Erleichterung des Raumerwerbs im bäuerlichen Bodenrecht. Jeweils 3 Kantone verlangen die Berücksichtigung des Hochwasserschutzes, der Trinkwassergewinnung und der Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit. Weiter wird die Formulierung „mit verhältnismässigem Aufwand“ (Art. 38a Abs. 1 GSchG) von mehreren Vernehmlassungsteilnehmern als zu wenig klar kritisiert. 5 Kantone schätzen die vorgesehenen Mittel als zu knapp ein (SO, BE, JU, FR, TG). Schliesslich schlagen 3 Kantone vor, die Revitalisierung im WBG zu regeln (TG, BE, AR).

Drei Parteien (SP, GPS, CSP) beurteilen die für die Revitalisierungsmassnahmen vorgesehenen Mittel als zu knapp und veranschlagen ein höheres langfristiges Revitalisierungsziel.

Die Umweltschutzorganisationen begrüssen nebst der Revitalisierungspflicht insbesondere die flankierenden Massnahmen zu Gewässerraumsicherung, extensiver Pflege, Landumlegung und Finanzierung. Sie stufen den Revitalisierungsbedarf jedoch höher und die vorgesehenen Mittel somit als zu tief ein.

Die neuen Bestimmungen über Revitalisierung werden in ihrer Gesamtheit nur von 2 Vernehmlassern ausdrücklich abgelehnt (Prométerre sowie Kanton SG, der die Einführung einer Revitalisierungspflicht der Kantone im Bundesrecht grundsätzlich ablehnt) und von 9 Akteuren sowohl positiv als auch negativ beurteilt (GR, JU, TI, VS, RKGK, SBV-SSE, SBV-USP, ACE, EF). Die Kraftwerke und die restlichen energiepolitischen und -technischen Organisati-

onen äussern sich nicht speziell zum Thema Revitalisierung. Der SBV-USP sowie Prométerre kritisieren ausserdem die fehlende Rücksicht auf besonders wertvolle Produktionsflächen (Fruchtfolgeflächen).

5 Verminderung von Schwall und Sunk und Reaktivierung des Geschiebehauhaltes

Die neuen Bestimmungen zu **Schwall und Sunk** (Art. 39a und Art. 83a GSchG) werden von insgesamt 8 Vernehmlassungsteilnehmern (BS, UR, BPUK, 4 Verbände und Vereine, KSD) vollständig und von 46 (AG, AI, FR, GE, GL, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, ZG, ZH, SVFA, CVP, FDP, GPS, SP, 7 Verbände und Vereine, 5 energiepolitische und -technische Organisationen, 14 Umweltschutzorganisationen und die Gruppe der Kraftwerke) mit gewissen Einschränkungen unterstützt. Konkret werden folgende Forderungen geäussert:

- eine bessere Interessenabwägung von Schutz und Nutzung der Gewässer bei den vorgesehenen Massnahmen
- die bessere Wahrung der wohlerworbenen Rechte
- eine generelle Beschränkung auf bauliche Massnahmen einerseits und die Aufhebung der Priorisierung baulicher Massnahmen bei bestehenden Kraftwerken andererseits
- eine Pflicht zur Abstimmung der Massnahmen mit den jeweiligen Kraftwerksbetreibern
- die Streichung des Verweises auf die „Verhältnismässigkeit des Aufwands“ in Art. 39a Abs. 2 Bst. b GSchG
- eine Berichterstattung bezüglich Fortschritt der Wasserkraftsanierungen lediglich alle 5 Jahre

Die Umweltschutzorganisationen beurteilen ausserdem eine 20-jährige Sanierungsfrist als zu lange und die veranschlagten Kosten als zu tief.

8 Vernehmlassungsteilnehmer (BE, GR, VS, EnDK, RKGK, 2 energiepolitische und -technische Organisationen und 1 weiterer Vernehmlasser) äussern in ihren Stellungnahmen sowohl positive als auch negative Elemente betreffend die neuen Bestimmungen. EnDK und RKGK verlangen eine verlässliche Definition und Abgrenzung der im Bereich Schwall und Sunk beabsichtigten Massnahmen (insb. betreffend die Frage, welche Verhältniszahlen betreffend Schwall/Sunk in die Verordnung aufgenommen werden), eine vollumfängliche Entschädigung der Kosten für die Massnahmen zur Respektierung der wohlerworbenen Rechte sowie eine Gewährleistung, dass Zusatznutzungen der neuen Ausgleichsbecken zur Pumpspeicherung ohne Konzessionsänderung möglich sind.

6 Vernehmlassungsteilnehmer lehnen die neuen Regelungen zu Schwall und Sunk ab (TI, SBV-SSE, Swissmem, AVES, FME, SATW). Sie stellen sich insbesondere gegen betriebliche Massnahmen bei den Wasserkraftwerken und verlangen die ausdrückliche Verankerung der wohlerworbenen Rechte und deren Respektierung.

Den neuen Regelungen über die Reaktivierung des **Geschiebehaushaltes** (Art. 43a und Art. 83b GSchG) stimmen insgesamt 11 Vernehmlassungsteilnehmer (BS, GL, OW, ZH, 4 Verbände und Vereine, AeU, PUSCH, KSD) vollständig und 37 (AG, AI, FR, GE, NE, NW, SG, SH, SO, EnDK, SVFA, CVP, FDP, GPS, SP, 7 Verbände und Vereine, 5 Energiepolitische und -technische Organisationen, 9 Umweltschutzorganisationen und die Gruppe der Kraftwerke) mit Einschränkungen zu. 3 Vernehmlassungsteilnehmer (TI, SBV-SSE, FME) lehnen die Bestimmungen ab, dies insbesondere mit der Begründung der fehlenden Respektierung der wohlerworbenen Rechte und der Vernachlässigung des Hochwasserschutzes. 6 Akteure beurteilen die neuen Bestimmungen sowohl positiv als auch negativ (BE, GR, VS, RKGK, ACE, SATW).

Wegen des vergleichbaren Aufbaus und Inhalts sind die vorgebrachten Einschränkungen und Änderungsanträge zum Thema Geschiebehaushalt sehr ähnlich wie diejenigen zu den Regelungen über Schwall und Sunk. Die mit Einschränkungen zustimmenden Kantone, Konferenzen und Vereinigungen der Kantone und energiepolitische und -technische Organisationen fordern auch hier eine Interessenabwägung von Schutz und Nutzung der Gewässer sowie die Wahrung der wohlerworbenen Rechte. Die RKGK und die sich auf ihre Stellungnahme beziehenden Kantone (GR, NW, VS) verlangen eine verlässliche Definition und Abgrenzung der im Bereich "Reaktivierung des Geschiebehaushalts" beabsichtigten Massnahmen. Der Kanton SG beantragt, die vorgesehenen Massnahmen auf neue Anlagen (Neukonzessionierungen) und auf Konzessionserneuerungen zu beschränken.

Die Umweltschutzorganisationen sowie die SP und die GPS verlangen auch für die Sanierung des Geschiebehaushalts eine kürzere Frist und befinden die veranschlagten Kosten als zu tief. Abgesehen von diesen beiden Forderungen stimmen sie den neuen Bestimmungen jedoch zu.

Einige Kantone (GR, VS, SG) und die RKGK beantragen, im Bericht die personellen Auswirkungen der neuen Pflichten in den Bereichen Schwall und Sunk sowie Geschiebe (zumindest in den Gebirgskantonen) auf mindestens drei Stellen zu erhöhen.

6 Restwassermengen

Bei den neuen Bestimmungen zu den Mindestrestwassermengen (Art. 31 Abs. 2 Bst. d, Art. 32 Bst. a, b^{bis} und e sowie Art. 80 Abs. 3 GSchG) zeigen sich zwei relativ klare, entgegengesetzte Fronten:

- Die Kantone AG, BE, JU, NE, NW, SG, SH, SO, TG, TI, ZG ZH, alle Umweltschutzorganisationen, sowie die KBNL, SVFA, CSP, GPS, SP, 6 Verbände und Vereine und 3 weitere Vernehmlasser kritisieren, die Lockerung der Restwasserbestimmungen ginge zu weit.
- Die Kantone AR, GR, OW, VS, die energiepolitischen und -technischen Organisationen, sowie die RKGK, EnDK, 5 Verbände und Vereine, 2 weitere Vernehmlasser und die Kraftwerke bemängeln, die neuen Bestimmung gingen zu wenig weit.

- 13 Vernehmlassungsteilnehmer beurteilen die Lockerung als angemessen (AI, BS, FR, GE, GL, UR, FDP, 3 Verbände und Vereine, VUE, EKD, KSD).

Für die Gegner einer Lockerung der Restwasserbestimmungen steht diese in einem deutlichen Widerspruch zu den restlichen Bestimmungen und bedeutet eine klare Verschlechterung gegenüber der heutigen Situation. Die Lockerung der Bestimmungen wird gewässerökologisch als sehr bedenklich eingestuft. Sie betonen, die heutigen Restwasserbestimmungen hätten sich als absoluter Grenzwert herausgestellt und müssten deshalb generell eher gestärkt als abgeschwächt werden. Aufgrund der offenen Formulierung der neuen Bestimmungen (insb. Art. 32b^{bis} und e GSchG) befürchten sie grosse Vollzugsschwierigkeiten und eine zunehmende Rechtsunsicherheit. Die verwendeten Begriffe sind gemäss ihrer Ansicht zu unbestimmt und bergen ein grosses Missbrauchspotenzial (so z.B. „mit geringem ökologischen Potenzial“ in Art. 32b^{bis} GSchG oder "notwendige gewässerökologische Funktionen" in Art. 32e GSchG). Weiter beurteilen die Gegner eine Senkung der Höhengrenze in Art. 32a GSchG als sehr problematisch, weil dadurch grossflächige Ausnahmen ermöglicht würden.

Die Befürworter einer noch stärkeren Lockerung der Mindestrestwasserbestimmungen beurteilen die neuen Regelungen generell als zu wenig flexibel und sind gegen eine abschliessende Aufzählung der Ausnahmeregelungen (Art. 32 GSchG). Sie begrüssen jedoch die Berücksichtigung des ökologischen Potenzials eines Gewässers bei der Festlegung der Mindestrestwassermengen. Die Bestimmungen sollten ihrer Ansicht nach vermehrt auf die spezifischen lokalen Gegebenheiten ausgerichtet werden können. Die EnDK, RKGK, Kraftwerke und Verbände der Elektrizitätsunternehmen (VSE, swisselectric) fordern zudem die Übertragung des Entscheides über die Schutz- und Nutzungsplanung an die für das Hauptverfahren zuständige Behörde, d.h. in der Regel vom Bund an den Kanton.

7 Finanzierung Revitalisierung

Die Bestimmung zur Finanzierung der Revitalisierungsmassnahmen (Art. 62b GSchG) und die damit einhergehende Anpassung von Art. 8 WBG und Aufhebung von Art. 7 WBG werden mehrheitlich unterstützt. 10 Vernehmlassungsteilnehmer (NW, SH, UR, ZH, CVP, ANS, SFV, ACE, KSD und SATW) stimmen vollständig zu, 8 (BL, SO, ZG, FDP, FSU, SGemV, AV und EAWAG) mit Einschränkungen. Die neuen Regelungen werden lediglich von 2 Akteuren (CSP und SBV-SSE) sowohl positiv als auch negativ beurteilt und von 1 (RB) mit Einschränkungen abgelehnt.

Die Befürworter stimmen mit der vorgeschlagenen Lösung überein, dass der Bund den Kantonen für Revitalisierungsmassnahmen Abgeltungen als globale Beiträge auf der Grundlage von Programmvereinbarungen oder bei besonders aufwendigen Projekten einzelne Abgeltungen gewährt. Ebenso begrüssen sie den für die Subventionierung der Revitalisierungsmassnahmen vorgesehenen Bundesanteil von 65%.

Die erwähnten Einschränkungen betreffen einerseits die vorgesehenen 40 Mio. CHF an Bundesmitteln, welche von 5 Kantonen (SO, BE, JU, FR, TG), CSP, GPS, SFV, TS und 11 Umweltschutzorganisationen als zu knapp bemessen beurteilt werden (dies auch im Hinblick auf einen verkürzten Zeitraum für die am dringlichsten durchzuführenden Revitalisierungsmassnahmen). Andererseits fordern CSP, SFV und 10 Umweltschutzorganisationen, dass der Bund die globalen Abgeltungen nur bei einer fristgemässen Durchführung und Planung der Revitalisierungsmassnahmen gewährt.

Der Kanton Zug bemerkt, dass mit Art 8 WBG bereits ein Instrument der Programmvereinbarung zur Finanzierung von Revitalisierungen vorhanden sei und es durch die neuen Bestimmungen eine Überschneidung zweier Bundesgesetze gäbe. Ausserdem wird in einzelnen Stellungnahmen der Hinweis gemacht, dass das WBG, was den Schutz von Lebensräumen betrifft, mit dem GSchG und dem BFG in Einklang zu bringen sei.

8 Finanzierung Wasserkraftsanierung (Massnahmen bei Kraftwerken)

Den für die Finanzierung der Wasserkraftsanierung vorgesehenen Änderungen des EnG (Art. 15a^{bis} und 15b EnG) stimmen 6 Vernehmlassungsteilnehmer (BS, UR, ZH, CVP, ANS und SFV) vollständig und 22 (FR, GE, GL, NE, NW, SH, SO, TI, VS, SVFA, SP, FSU, SWV, swisselectric, VSE, die Kraftwerke, IGEB, AV, FLS, PUSCH, SVU und EAWAG) mit Einschränkungen zu. In 17 Stellungnahmen (GR, EnDK, RKGK, FDP, economiesuisse, SAB, TS, ACE, EFNW, 7 Umweltschutzorganisationen und SATW) werden sowohl positive als auch negative Punkte erwähnt. 4 Akteure (ZG, SGCI, Swissmem und FRE) lehnen die Änderungen ausdrücklich ab, 3 (SG, AVES und SBB) mit Einschränkungen.

Economiesuisse, lehnt den geplanten Zuschlag auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze ab, sofern keine Ausnahmen für energieintensive Unternehmen gewährt werden, Demgegenüber fordern 15 Vernehmlasser aufgrund erwarteter höherer Kosten eine Erhöhung des Abgabesatzes auf 0.2 oder 0.3 Rp./kWh (SVFA, GPS, SP, SFV, TS, 10 Umweltschutzorganisationen). 23 Vernehmlassungsteilnehmer verlangen, dass die Kantone auch Beiträge für die Planung der Sanierungsmassnahmen erhalten (GL, GR, OW, NE, NW, SO, SVFA, RKGK, ENDK, GPS, SP, SFV, SGB, 10 Umweltschutzorganisationen).

10 Kantone (NW, SH, TI, BE, GR, OW, NE, UR, FR, VS), RKGK, EnDK, 5 energiepolitische oder –technische Organisationen, die Kraftwerke sowie 2 Verbände beurteilen die vorgesehenen Sanierungsmassnahmen zur Schwallreduktion und Reaktivierung des Geschiebehaushalts als Eingriff in die wohlerworbenen Rechte, da durch die Restwassersanierungen bereits einmal bis an die Substanz eingegriffen wurde. Sie fordern deshalb eine Entschädigung der vollen Kosten der von den Inhabern von Wasserkraftanlagen zu treffenden Massnahmen (100% Entschädigung).

9 Hinweise zu einzelnen Artikeln

Bem.: Im Folgenden wurde aus, Platz- und Lesbarkeitsgründen meist auf die Einzelnennung der Urheber von Forderungen verzichtet, zudem wurden die Abkürzungen für die verschiedenen Vernehmlassertypen verwendet..

Die Codierung ("volle Zustimmung" usw.), die in der Tabelle im Anhang ersichtlich ist, wurde jeweils für die Hauptthemen als Ganzes vorgenommen. Die Stellungnahmen zu diesen Hauptthemen sind aber nicht immer deckungsgleich mit der Stellungnahme zu einzelnen Artikeln. Im Folgenden kann es deshalb vorkommen, dass eine Stellungnahme zu einem Artikel als ablehnend aufgeführt ist, aber dennoch zum Hauptthema eine zustimmende Stellungnahme vorliegt.

9.1 **Art. 31 Abs. 2 Bst. d und Art. 32 Bst. a, b^{bis} (neu) und e (neu) GSchG (Restwasser)**

Die Änderung von **Art. 31 Bst. d GSchG** (natürliche Fischwanderung) wird deutlich abgelehnt, weil einerseits nicht zwischen natürlicher und künstlicher Fischwanderung unterschieden werden könne und die neue Bestimmung andererseits, wenn sie überhaupt zu einer Änderung führe, ökologischen Anliegen zuwider laufe. Lediglich fünf Vernehmlassungsteilnehmer können sich mit der neuen Formulierung von Abs. d einverstanden erklären. Die eindeutige Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer verlangt die Beibehaltung der heutigen Formulierung.

Art. 32a GSchG (Senkung der Höhengrenze) wird von allen UO, der Mehrheit der sich dazu äussernden Verbände und 4 Kantonen abgelehnt. Für sie geht der neue Vorschlag für die Restwasserbestimmungen zu weit, da es auch auf einer Höhe zwischen 1'500 und 1'700 m.ü.M. Gewässer mit einem grossen ökologischen Wert gäbe. Sie fordern deshalb die Beibehaltung der alten Regelung. Von den Kraftwerken, den EO, der RKGK, 2 VV und 4 KT wird die neue Bestimmung begrüsst. Einige von ihnen fordern außerdem eine weitergehende Ausweitung der Ausnahme auf Gewässer mit einer Abflussmenge Q_{347} grösser als 200 l/s (im geltenden Gesetz und Vorentwurf: 50 l/s).

Die Einführung des **neuen Absatzes b^{bis} in Artikel 32 GSchG** (Ausnahmen bei Gewässern mit einem geringen ökologischen Potenzial) wird in der vorgeschlagenen Form von insgesamt 37 Vernehmlassungsteilnehmern abgelehnt (13 KT, 1 KV, 3 PP, 5 VV, 12 UO, 3 WV). Kritisiert wird insbesondere die vage Formulierung ("geringes ökologisches Potenzial"), welche zu Vollzugsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit führe. Die meisten Gegner der Bestimmung fordern deshalb eine Überarbeitung und Konkretisierung des Artikels (z.B. nur eingedolte Gewässer, die nicht ausgedolt werden können, dürfen stärker genutzt werden), welcher sie zustimmen könnten.

Art. 32e GSchG (Ausnahmen, falls notwendige gewässerökologische Funktionen erfüllt sind) wird aus denselben Gründen wie Art. 32b^{bis} GSchG (offene und vage Formulierung führt zu Vollzugsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit) ebenfalls sehr deutlich abgelehnt (15 KT, 2

KV, 3 PP, 12 UO, 4 VV, 3 WV). Es wird betont, die neue Regelung stünde im Widerspruch zu Art. 31 Abs. 1 GSchG und Fließgewässer sowie Restwassermengen hätten auch anderen Kriterien zu genügen als nur die notwendigen gewässerökologischen Funktionen zu erfüllen (z.B. landwirtschaftliche Bewässerung, landschaftspolitische Kriterien, etc.).

Bezug nehmend auf den bereits bestehenden **Art. 32c GSchG** (Schutz- und Nutzungsplanung) wird schliesslich von 5 KT, RKGK, EnDK, 2 VV, 2 EO und den Kraftwerken gefordert, den Entscheid über die Schutz- und Nutzungsplanung an die für das Hauptverfahren zuständige Behörde (i.d.R. Kanton) zu übertragen.

9.2 Art. 38a (neu) GSchG (Revitalisierung)

Artikel 38a GSchG wird einzig von 5 Vernehmlassungsteilnehmern ganz oder überwiegend abgelehnt (GR, SG, TI, VSVAK, Prométerre). Der neuen Bestimmung wird somit von der grossen Mehrheit mit einigen Einschränkungen zugestimmt, während 4 Vernehmlassungsteilnehmer sowohl positive als auch negative Elemente bemerken. Die gemachten Forderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Stärkung und Beschleunigung der Revitalisierungspflicht (Festlegung des Revitalisierungsbedarfs, die Einführung von Revitalisierungsprogrammen und –fristen) sowie die Berücksichtigung verschiedener anderer Interessen bei der Revitalisierung (z.B. Landwirtschaft, etc.). Zudem wird die Konkretisierung der Formulierung „mit verhältnismässigem Aufwand“ in Absatz 1 des Artikels gefordert. Zusammenfassend werden in den eingereichten Stellungnahmen die folgenden konkreten Forderungen, resp. Änderungsanträge gestellt:

- Art. 38a Abs. 1 GSchG
 - Streichung oder Konkretisierung der Formulierung „mit verhältnismässigem Aufwand“.. Häufig vorgeschlagen wurde die alternative Formulierung „mit grosser ökologisch-wirtschaftlicher Wirksamkeit“. (8 KT, 1 KV, 3 PP, 1 UO, 2 VV)
 - Einführung einer Revitalisierungsfrist (5 KT, 1 Umweltorganisation)
 - Berücksichtigung der Interessen des Grundwasserschutzes (3 KT, 1 VV)
 - Berücksichtigung der Interessen der Landwirtschaft sowie Rücksicht auf wertvolle Produktionsflächen und Einhaltung des Sachplans Fruchtfolgeflächen (6 KT, 3 VV)
 - Berücksichtigung des Hochwasserschutzes (3 KT)
- Art. 38 a Abs. 2 GSchG
 - Pflicht der Kantone zur Erstellung von Revitalisierungsprogrammen mit zeitlichen Vorgaben und deren Realisierung (5 KT, 1 KV, 1 PP, 10 UO, 1VV)
 - Der Revitalisierungsbedarf soll zusammen mit dem Raumbedarf festgelegt und bei der Raumplanung berücksichtigt werden (4 KT, 1 KV, 1 PP, 10 UO, 1 VV)
 - Verpflichtung der Kantone zur Anpassung der Raumpläne innert vier oder fünf Jahren (3 KT, 1 KV, 1 PP, 9 UO, 1 VV)
- Definition der Begriffe „Revitalisierung“ und „Renaturierung“ in Art. 4 GSchG (7 KT, 1 PP, 7 UO, 3 VV)

- Ergänzung in Art. 37 GSchG und Art. 4 WBG: Bei allen Eingriffen in Gewässer soll der Raumbedarf berücksichtigt werden (5 KT, 2 PP, 11 UO, 1 VV)
- Der Raumbedarf soll zusätzlich in Art. 4 GSchG definiert werden (2 PP, 11 UO, 1 VV)
- Erleichterung des Landwerberws durch eine Änderung des bürgerlichen Bodenrechts (4 KT, 1 UO, 1 PP)
- Im Raumplanungsgesetz sollen Gewässerraumzonen zur Sicherung und zum Schutz Raumbedarfs der Gewässer eingeführt werden (2 KT, 2 PP, 1 UO)

9.3 Art. 39a (neu) GSchG (Schwall und Sunk)

Artikel 39a GSchG wird lediglich von 1 Vernehmlassungsteilnehmer (SBV-SSE) ausdrücklich abgelehnt. Die grosse Mehrheit begrüsst die neue Bestimmung mit einigen Einschränkungen und Forderungen, welche insbesondere auf die Respektierung der wohlerworbenen Rechte und die Abwägung der Schutz- und Nutzungsinteressen bei den Sanierungsmassnahmen abzielen. Zusammenfassend werden in den eingereichten Stellungnahmen die folgenden konkreten Forderungen, resp. Änderungsanträge gestellt:

- Abstimmung der Massnahmen gemeinsam mit den Kraftwerksbetreibern (6 KT, 2 KV, 13 KW, 5 EO, 2 VV)
- Massnahmen nur unter Abwägung der Schutz- und Nutzungsinteressen sowie unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte (8 KT, 2 KV, 13 KW, 5 EO, 2 VV, 1 WV)
- Alternativ zur Erwähnung der wohlerworbenen Rechte in Art. 39a Abs. 1 GSchG wird eine Ergänzung in Art. 43 WBG vorgeschlagen: Insgesamt darf nur einmal entschädigungslos bis an die Substanz des Nutzungsrechts eingegriffen werden (6 KT, 2 KV)
- Streichung des Kriteriums „Verhältnismässigkeit des Aufwands“ (Art. 39a Abs. 2 GSchG) (3 KT, 1 PP, 1 UO, 1 VV)
- Bauliche Massnahmen bereits in Art. 39a Abs. 1 GSchG explizit erwähnen (5 KT, 2 KV, 13 KW, 5 EO, 1 VV, 1 WV)
- Die Bestimmungen zu Schwall und Sunk sollten nur bei Speicherkraftwerken angewendet werden (7 KT, 2 KV, 13 KW, 1)
- Die Nutzung der im Sinne von Abs. 1 erstellten Ausgleichbecken zur Pumpspeicherung sollte keine Konzessionsänderung erfordern (6 KT, 2 KV, 1 VV)

9.4 Art. 43a (neu) GSchG (Geschiebehaushalt)

Der neue Gesetzesartikel zum Geschiebehaushalt wird von 2 Vernehmlassungsteilnehmern (GR, SBV-SSE) abgelehnt. Der Kanton GR beurteilt den Begriff "ausgeglichener Geschiebehaushalt" in diesem Zusammenhang als weder technisch-naturwissenschaftlich definiert noch justiziabel und befürchtet Unsicherheiten im Vollzug sowie langwierige Gerichtsfälle. Die übrigen Vernehmlassungsteilnehmer stimmen der neuen Bestimmung vollständig oder mit Einschränkungen zu. Die vorgebrachten Einschränkungen und Änderungsanträge fallen analog zu den ersten vier zum Art. 39a GSchG aus (vgl. Kapitel 9.3).

9.5 Art. 62 b GSchG, Art. 7 (Aufhebung) und 8 WBG (Finanzierung Revitalisierung)

Der neue **Artikel 62b GSchG** wird von einer grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst und lediglich von zwei Kantonen (SG, ZG) abgelehnt. Der Kanton Zug betont, dass mit Artikel 8 WBG bereits ein Instrument der Programmvereinbarung vorhanden sei und somit eine Überschneidung zweier Bundesgesetze entstehe. In drei eingegangenen Stellungnahmen werden sowohl positive als auch negative Aspekte genannt (1 KT, 1 VV, 1, UO), die restlichen Vernehmlassungsteilnehmer stimmen dem neuen Art. 62b GSchG entweder vollständig (7 Vernehmlassungsteilnehmer) oder mit Einschränkungen (19) zu. Zusammenfassend wurden die folgenden Einschränkungen und Änderungsvorschläge eingebracht:

- Die vorgesehenen Mittel (Bundesbeiträge) sind anteilmässig angemessen, jedoch für die notwendigen Revitalisierungsmassnahmen nicht ausreichend (5 KT, 5 PP, 11 UO, 2 VV)
- Die Abgeltungen des Bundes sollen nur bei fristgemässer Planung und Durchführung gewährt werden (1 PP, 10 UO, 1 VV)
- Die Revitalisierungen sollten dezidierter angegangen werden und die dafür vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel in den ersten 10 Jahren im Sinne einer Impulsgebung auf 100 Mio. CHF erhöht und als Verpflichtungskredite abgesichert werden. Ein Zeitraum von 80 Jahren sei zudem zu lange und nicht planbar (1 UO, 1 VV).
- Der Kanton BE postuliert die Errichtung von kantonalen Renaturierungsfonds

Die **Aufhebung von Art. 7 WBG** wurde lediglich in 5 Stellungnahmen kommentiert. 3 der Vernehmlassungsteilnehmer äussern ihre Zustimmung (1 KT, 1 VV, 1 UO). Der FSU kann der Aufhebung von Art. 7 WBG unter der Bedingung zustimmen, dass das WBG mit dem GSchG und dem BGF in Einklang gebracht wird, was den Schutz von Lebensräumen betrifft. Der RB lehnt eine Streichung von Art. 7 WBG mit der Begründung ab, dass eine Aufhebung die Zielsetzungen Renaturierung und Revitalisierung schwächen würde.

Die Änderungen in **Art. 8 WBG** wurden in den eingegangenen Stellungnahmen ebenfalls kaum beurteilt.

9.6 Art. 68 Sachüberschrift und Abs. 4 (neu) GSchG (Enteignung)

Der vorgeschlagenen Änderung der Sachüberschrift sowie dem neuen Absatz 4 werden mit einigen wenigen Einschränkungen von allen Vernehmlassungsteilnehmern zugestimmt und das Mittel der Landumlegung wird von einer grossen Mehrheit begrüsst. Postuliert wird einerseits die Klärung der Landerwerbaskaskade (freihändiger Erwerb – Landumlegung – Enteignung) in Art. 68 GSchG und im WBG (1 KT, 1 VV, 2 VV), andererseits ein erleichterter Raumerwerb im bäuerlichen Bodenrecht (4 KT, 1 UO, 1 PP). Der SBV-USP fordert, dass im Gesetzestext auch der Verbleib der Flächen im Landwirtschaftsbesitz eine Option sein muss. Nur im Ausnahmefall und bei Freiwilligkeit sollte der Verkauf der Flächen (Übergang in Staatseigentum) eine Option darstellen. Die betroffenen Flächen für die Gewässeraufweitung seien zudem zwingend als ökologische Ausgleichsflächen anzurechnen.

9.7 Art. 80 Abs. 3 (neu) GSchG (Kleinwasserkraftwerke)

Die neue Bestimmung über die Berücksichtigung des Denkmal- und Inventarschutzes bei Sanierungen von Kleinwasserkraftwerken wird von insgesamt 11 Vernehmlassungsteilnehmern unterstützt (6 KT, 1 VV, 1 UO, 3 WV), während sie demgegenüber von 19 abgelehnt wird (3 KT, 2 KV, 3 PP, 1 VV, 8 UO). Die übrigen Vernehmlasser haben sich nicht ausdrücklich zu dieser Bestimmung geäußert.

Die Befürworter begrüßen die explizite Erwähnung einer Interessensabwägung zwischen den Interessen des Denkmalschutzes und den Interessen des Inventarschutzes, wobei einige zusätzlich die Konkretisierung einzelner zu vager Begriffe ("andere Anlagen" und "oder einen entsprechenden Wert aufweisen") oder die Berücksichtigung Natur- und Landschaftsschutzes und der Gewässerökologie bei der genannten Interessensabwägung fordern.

Die Gegner plädieren sowohl aus ökologischer als auch verfassungsrechtlicher Sicht für die Streichung dieser Bestimmung, da diese ihrer Ansicht nach eine Zurückstufung des Gewässerschutzes hinter den Denkmalschutz impliziert und verweisen auf Art. 76 Abs. 3 BV, welcher keine speziellen Ausnahmen für denkmalgeschützte Kleinwasserkraftwerke vorsieht.

9.8 Art. 83a (neu) GSchG (Sanierung Schwall und Sunk)

Die Beurteilung von Artikel 83a GSchG fällt zweigeteilt aus: Während den Abs. 1, 3 und 4 mit einigen Einschränkungen die grosse Mehrheit zustimmt, lehnen 19 Vernehmlassungsteilnehmer Absatz 2 ab (GL, TI, FR, SVFA, GPS, SP, CPS, 11 UO, EAWAG) und beantragen dessen Streichung. Sie stellen sich gegen eine Unterscheidung der Sanierungsmassnahmen in bauliche und betriebliche, da sich ihrer Ansicht nach bauliche Massnahmen ohnehin durchsetzen werden (da in den meisten Fällen kostengünstiger). Zusätzlich verlangen die EO und die KW, dass Gewässer nur im Rahmen und maximalen Umfang der in Art. 15a^{bis} EnG vorgesehenen Finanzierung, unter Abwägung von Schutz und Nutzung der Gewässer und unter Respektierung der wohlerworbenen Rechte saniert werden müssen. Weiter werden zu Art. 83a GSchG die folgenden Forderungen und Änderungsanträge vorgebracht:

- Pflicht der Kantone, die Massnahmen inner 4 – 5 Jahren zu planen und danach innert einer weiteren Frist umzusetzen (5 KT, 1 KV, 2 PP, 8 UO, 1 VV)
- Eine Verkürzung der Sanierungsfrist (1 KT, 2 PP, 9 UO, 5 VV, 3 WV)
- Berichterstattung an den Bund alle 5 anstatt alle 4 Jahre (9 KT, 2 KV, 1 VV, 3 EO, 13 KW)

9.9 Art. 83b (neu) GSchG (Sanierung Geschiebehaushalt)

Art. 83b GSchG wird von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüßt und einzig vom Kanton TI und dem SBV-SSE abgelehnt. Analog zu Art. 83a GSchG werden eine kürzere Sanierungsfrist und eine Berichterstattung alle fünf Jahre gefordert (von denselben Vernehmlassungsteilnehmern). Ebenfalls verlangen die EO und die KW, dass Gewässer nur im Rahmen und maximalen Umfang der in 15a^{bis} EnG vorgesehenen Finanzierung, unter Abwä-

gung von Schutz und Nutzung der Gewässer und unter Respektierung der wohlerworbenen Rechte saniert werden müssen. Der Kanton BE kritisiert die Unklarheit der verwendeten Begriffe und Kriterien (z.B. „ausgeglichener Geschiebehauhalt“) und stellt die grundsätzliche Frage, ob die Bestimmungen nicht eher in der Wasserbaugesetzgebung aufgenommen werden sollten.

9.10 Art. 15a^{bis} (neu) und 15b Abs. 1 Bst. d (neu) und Abs. 4 erster Satz EnG (Finanzierung Wasserkraftsanierung)

- **Abs. 1** dieses Artikels stimmen 29 Akteure mit Einschränkungen zu (NW, SH, OW, NE, FR, GR, VS, EnDK, SVFA, RKGK, SP GPS, SWV, SFV, swisselectric, VSE, die Kraftwerke, AV, SVU, SBG, EFNW, 8 Umweltschutzorganisationen). Einzig der Kanton Tessin spricht sich dagegen aus. Die restlichen Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich nicht spezifisch zu diesem Absatz. Die Einschränkungen beziehen sich auf die Respektierung der wohlerworbenen Rechte (volle Entschädigung) und darauf, dass nicht nur die Massnahmen sondern auch deren Planung zweckgebunden finanziert und dadurch die Kantone entlastet werden sollten.
- **Abs. 2** von Art. 15a^{bis} EnG wird von 17 Vernehmlassern abgelehnt (NW, SH, OW, NE, FR, TI, GR, VS, EnDK, RKGK, SAB, SWV, 4 energiepolitische und –technische Organisationen und die Kraftwerke), welche sich für dessen Streichung aussprechen. Die ablehnenden Akteure betonen, dass eine Abstufung anhand eines Kriterienkatalogs im Widerspruch zum Schutz der wohlerworbenen Rechte stehe. Eine ausdrückliche Zustimmung zu diesem Absatz wird nicht geäussert, wohl zum Artikel generell.

Art. 15b Abs. 1 Bst. d und Abs. 4 stimmt die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer mit Einschränkungen zu, die Kantone und ihre Konferenzen und Vereinigungen äussern sich kaum zu dieser Bestimmung. Einzig der Kanton Zug, Swissmem, SGCI, AVES und die SBB erklären sich mit dem vorgesehenen Finanzierungsmechanismus nicht einverstanden und lehnen die Änderung ab. Die FDP befürchtet aufgrund des Zuschlags eine weitere Verteuerung von klimafreundlichem Strom.

Diverse Umweltschutzorganisationen, SVFA, SP, SFV, SVFA und TS fordern eine Erhöhung des maximalen Zuschlags auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze von jetzt max. 0.1 Rp./kWh auf 0.2 oder 0.3 Rp./kWh. EAWAG und PUSCH verlangen eine erneute Überprüfung der Kostenberechnung für die Massnahmen nach Art. 83a und 83b GSchG. Je nach deren Ergebnis wäre ihrer Ansicht nach ebenfalls eine Erhöhung des Zuschlags in Betracht zu ziehen.

Einige energiepolitische und –technischen

Organisationen (swisselectric, VSE, EFNW), SWV und die Kraftwerke verlangen schliesslich eine zeitliche Beschränkung des Zuschlags auf 10 Jahre mit dem Argument, dass dadurch ein zielgerichteter und effizienter Umgang mit den vorhandenen Mitteln sichergestellt werde.

10 Abkürzungen

10.1 Allgemeines Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BGF	Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991, SR 923.0
EnG	Energiegesetz vom 26. Juni 1998, EnG; SR 730.00
EO	Energiepolitische und –technische Organisationen
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20
KO	Konsumentenorganisationen
KT	Kantone und Fürstentum Liechtenstein
KV	Konferenzen und Vereinigungen der Kantone
KW	Kraftwerke
PP	Politische Parteien
Rp./kWh	Rappen pro Kilowattstunde
UREK-S	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates
UO	Umweltschutzorganisationen
VV	Verbände und Vereine (inklusive: Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete)
WBG	Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991, SR 721.100
WBV	Verordnung über den Wasserbau vom 2. November 1994, SR 721.100.1
WRG	Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, SR 721.80
WV	Weitere Vernehmlasser

10.2 Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer

Abkürzungen für "Typus" siehe oben (Abschnitt 10.1).

Abkürzung	Genaue Bezeichnung	Ty- pus
ACE	Arbeitsgruppe Christen und Energie	EO
ADER	Association pour le développement des énergies renouvelables	EO
ADEV	Arbeitsgemeinschaft für dezentrale Energieversorgung	EO
AdG	Alliance de Gauche	PP
AEE	Agentur für erneuerbare Energien	EO
AeU	Ärztinnen und Ärzte für den Umweltschutz	UO
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	KT

Abkürzung	Genaue Bezeichnung	Ty- pus
AGAK	Aktionsgemeinschaft der ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen	KO
AGORA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture	VV
Agridea	Agridea	WV
AgriL	Agridea Lindau	WV
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell-Innerrhoden	KT
AK	Allianz für eine verantwortungsvolle Klimapolitik	UO
AKL	Albula Landwasser Kraftwerke AG	KW
AL	Alternative Liste	PP
ALL-F	alliance F - Bund Schweizerischer Frauenorganisationen	WV
ALZG	Alternative Kanton Zug	PP
ANS	Aqua Nostra Schweiz	VV
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell-Auserrhoden	KT
ARPEA	Association romande pour la protection des eaux et de l'air	VV
ART	Agroscope Reckenholz-Tänikon	WV
ASCI	Associazione consumatrici della Svizzera italiana	KO
AV	Aqua Viva, Schweiz. Aktionsgemeinschaft zum Schutz der Flüsse und Seen	UO
AVES	Aktion für vernünftige Energiepolitik Schweiz	EO
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	KT
Bern	Stadt Bern	WV
BIO	Bio Suisse	VV
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	KT
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz	KV
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	KT
Calancasca AG	Calancasca AG	KW
CEAT	Communauté d'études pour l'aménagement du territoire	VV
CP	Centre Patronal	VV
CSP	Christlich-soziale Partei	PP
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	PP
DSV	Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber	EO
EAWAG	Eawag	WV
economiesuisse	economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen	VV
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union	PP
EF	Energieforum Schweiz	EO
EFNW	Energieforum Nordwestschweiz	EO
EFS	Evangelische Frauen Schweiz	WV
EKD	Eidg. Kommission für Denkmalpflege	WV
EKV	Schweiz. Energie-Konsumenten-Verband von Industrie und Wirtschaft	KO
EnDK	Konferenz Kantonaler Energiedirektoren	KV
ERAG	Elektrizitätswerke Rheinau AG	KW
ETS	Energie Trialog Schweiz	EO
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz	PP
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz	PP
FFU	FachFrauen Umwelt	UO

Abkürzung	Genaue Bezeichnung	Ty- pus
FL	Landesverwaltung Fürstentum Liechtenstein	KT
FLS	Fonds Landschaft Schweiz	UO
FME	Forum Medizin und Energie	WV
FMM SA	Forces Motrices de Mauvoisini SA	KW
ForL	Forum Landschaft	UO
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg du Canton de Fribourg	KT
FRC	Fédération Romande des Consommateurs	KO
FRE	Fédération romande pour l'énergie	EO
FRSP	Fédération romande des syndicats patronaux	VV
FSKB	Fachverband der Schweiz. Kies- und Betonindustrie	WV
FSU	Fachverband Schweizer RaumplanerInnen	VV
FWE	Forum Wissenschaft und Energie	EO
GB	Grünes Bündnis	PP
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	KT
GEO	Schweiz. Verband für Geomatik und Landmanagement	VV
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus	KT
GLZ	Grünliberale Zürich	PP
GPS	Grüne Partei der Schweiz	PP
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	KT
Greenp	Greenpeace Schweiz	UO
HN	Helvetia Nostra	UO
IGEB	Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen	KO
IGS	Ingenieur-Geometer Schweiz	VV
IPS	IP Suisse	VV
ISKB	Interessenverband schweizerischer Kleinkraftwerk-Besitzer	KW
IWB	Industrielle Werke Basel	WV
JFK	Jagd- und Fischereiverwalter-Konferenz	KV
JU	Chancellerie d'Etat du Canton de Jura	KT
KBNL	Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz	KV
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen	KV
kf	Konsumentenforum	KO
KKEFS	Konferenz Kantonaler Energiefachstellen	KV
KLL	Kraftwerke Linth-Limmern AG	KW
KMU	Dachorganisation der kleinen und mittleren Unternehmen	WV
KOLAS	Konferenz der Vorsteher der Landwirtschaftsamtstellen	KV
KPK	Kantonale Planerkonferenz	KV
KS AG	Kraftwerke Sarganserland AG	KW
KSD	Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger	WV
KSU	Kontaktstelle Umwelt	UO
KV	Kaufmännischer Verband Schweiz	VV
KVR	Kraftwerke Vorderrhein AG	KW
KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter	KV
KW Frisal	Kraftwerke Frisal AG	KW

Abkürzung	Genaue Bezeichnung	Ty- pus
KWB	Kompetenznetzwerk Wasser im Berggebiet	VV
KWI	Kraftwerke Ilanz AG	KW
KWM	Kraftwerke Mattmark AG	KW
LDK	Konferenz der Kantonalen Landwirtschaftsirektoren	KV
Lega	Lega dei Ticinesi	PP
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	KT
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	KT
NFS	Naturfreunde Schweiz	UO
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	KT
OiM	Officine Idroelettriche di Mesolcina SA	KW
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	KT
PLS	Liberale Partei der Schweiz	PP
PN	Pro Natura	UO
Prometerre	Prométerre	VV
PST	Partei der Arbeit der Schweiz	PP
PUSCH	Praktischer Umweltschutz Schweiz	UO
RB	Rheinaubund Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Natur und Heimat	UO
RKGK	Regierungskonferenz der Gebirgskantone	KV
ROREP	Schweiz. Studiengesellschaft für Raumordnung und Regionalpolitik	VV
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete	VV
SAC	Schweizer Alpen-Club	VV
SAGV	Schweiz. Arbeitgeberverband	VV
SANU	SANU	UO
SATW	Schweiz. Akademie der Technischen Wissenschaften	VV
SAV	Schweiz. Anwaltsverband	VV
SBankV	Schweiz. Bankiervereinigung	VV
SBB	SBB	VV
SBV-SSE	Schweiz. Baumeisterverband	VV
SBV-USP	Schweiz. Bauernverband	VV
SCNAT	Swiss Academy of Sciences	VV
SD	Schweizer Demokraten	PP
SEI	Schweizer EnergieingenieurInnen	EO
SES	Schweiz. Energiestiftung	EO
SFV	Schweiz. Fischereiverband	VV
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	KT
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund	VV
SGCI	Schweiz. Gesellschaft für Chemische Industrie	VV
SGemV	Schweizerischer Gemeindeverband	VV
SGF	Dachverband Schweiz. Gemeinnütziger Frauen	VV
SGH	Schweiz. Gesellschaft für Hydrogeologie	VV
SGHL	Schweiz. Gesellschaft für Hydrologie und Limnologie	VV
SGS	Schweizerische Greina-Stiftung	UO
SGU	Schweiz. Gesellschaft für Umweltschutz	UO

Abkürzung	Genaue Bezeichnung	Ty- pus
SGV	Schweiz. Gewerbeverband	VV
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	KT
SHS	Schweizer Heimatschutz	UO
SIA	Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein	VV
SKF	Schweizerischer Katholischer Frauenbund	WV
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz	KO
SL	Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und -pflege	UO
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	KT
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	PP
SSCHV	Schweizerischer Schwimmverband	WV
SSV	Schweizerischer Städteverband	VV
ST	Schweiz Tourismus	WV
Stec	Suissetec	VV
STK	Schweizerische Talsperrenkomitee	EO
STV	Schweiz. Technischer Verband	VV
STV	Schweizer Tourismus-Verband	WV
SVFA	Schweiz. Vereinigung der Fischereiaufseher	KV
SVGW	Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches	VV
SVP	Schweizerische Volkspartei	PP
SVS	Schweizer Vogelschutz	UO
SVU	Schweizer Verband der Umweltfachleute	UO
swisselectric	swisselectric	EO
Swissgrid	Swissgrid AG	EO
Swissmem	Swissmem (Industrieverband. Sie vereinigt Unternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie)	VV
Swisspower	Swisspower AG	EO
SWV	Schweiz. Wasserwirtschaftsverband	VV
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	KT
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	KT
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	KT
TS	Travail Suisse	VV
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri	KT
VAS	Verband Aargauischer Stromkonsumenten	KO
VBEW	Vereinigung Bündler EW	KW
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	KT
VEFS	Verband Energiefachleute Schweiz	EO
VI	Verein für Ingenieurbilogie	VV
VKMB	Vereinigung zum Schutz kleiner und mittlerer Bauern	VV
VLP-ASPAN	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung	WV
VPOD	Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste	VV
VS	Chancellerie d'Etat du Canton de Valais	KT
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute	VV
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen	EO
VSIG	Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels	VV

Abkürzung	Genaue Bezeichnung	Ty- pus
VSVAK	Schweiz. Vereinigung für Strukturverbesserungen und Agrarkredite	VV
VUE	Verein für umweltgerechte Elektrizität	EO
WA21	Wasser Agenda 21	VV
WEKO	Wettbewerbskommission EVD	WV
WWF	WWF Schweiz	UO
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	KT
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	KT

Anhang: Gesamtübersicht aller Vernehmlassungsteilnehmer

Vorbemerkungen zur Tabelle Gesamtübersicht aller Vernehmlassungsteilnehmer:

- Die Tabelle zeigt alle bis zum 7. Juli 2008 eingegangenen Stellungnahmen sowie auch eingeladene Adressaten, welche keine Stellungnahme abgegeben haben.
- Die Spalte zum Thema Generelles beurteilt den Gegenvorschlag als Ganzes und entspricht somit einer generellen Gesamteinschätzung der Vernehmlassungsteilnehmer.
- Die Vernehmlassungsteilnehmer weisen nur dann eine Codierung zu den jeweiligen Themen auf, wenn sie sich in ihren Stellungnahmen auch dazu geäußert haben.
- Die Codierung erfolgt als grobe Orientierungshilfe, auch wenn sie in einigen Fällen je nach Interpretation auch anders gesetzt werden könnte; sie erfolgte jedoch nach bestem Wissen und Gewissen.

Die Codierung für Restwasser unterscheidet sich von derjenigen der anderen Themen, da bei diesem Thema eine Codierung der Beurteilung des Ausmasses der Lockerung aussagekräftiger ist (z.B. Lockerung geht zu weit oder zu wenig weit).

Vernehmlassung Parlamentarische Initiative "Schutz und Nutzung der Gewässer"

Schlussauswertung, 18. Juli 2008

Gesamtübersicht

Die Tabelle zeigt die zusammenfassende Darstellung ausgewählter Akteure. Die Aussagen der einzelnen Vernehmlassungsakteure wurden numerisch und farblich wie folgt kodiert:

Codes für alle Spalten:

Code	Farbcode
1 volle Zustimmung	
2 Zustimmung mit Einschränkungen	
3 neutral resp. positive und negative Elemente	
4 Ablehnung mit Einschränkungen	
5 volle Ablehnung	

Codes für Spalte Restwasser (5): Weil die Beurteilung des Ausmasses der Lockerung aussagekräftiger ist, wurde folgende Codierung gewählt:

Code	Farbcode
6 Lockerung ist angemessen	
7 Lockerung geht zu weit	
8 Lockerung geht zu wenig weit	

	Eingang	1 Generelles	2 Revitalisierung	3 Schwall/Sunk	4 Geschiebe	5 Restwasser	6 Finanzierung Revitalisierung	7 Finanzierung Wasserkraft
1KT Kantone und Fürstentum Liechtenstein								
1KT AG Staatskanzlei des Kantons Aargau	1			2	2	7		
1KT AI Ratskanzlei des Kantons Appenzell-Innerrhoden	1	3	2	2	2	6		
1KT AR Kantonskanzlei des Kantons Appenzell-Ausser rhoden	1	4	2			3		
1KT BE Staatskanzlei des Kantons Bern	1	3	2	3	3	7		
1KT BL Landeskantlei des Kantons Basel-Landschaft	1	1					2	
1KT BS Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	1	2	2	1	1	6		1
1KT FL Landesverwaltung Fürstentum Liechtenstein								
1KT FR Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg du Canton de Fribourg	1	2	2	2	2	6		2
1KT GE Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	1	2	2	2	2	6		2
1KT GL Regierungskanzlei des Kantons Glarus	1	2	2	2	1	6		2
1KT GR Standeskanzlei des Kantons Graubünden	1	4	3	3	3	3		3
1KT JU Chancellerie d'Etat du Canton de Jura	1	2	3	2		7		
1KT LU Staatskanzlei des Kantons Luzern	1	1	1					
1KT NE Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	1	2	2	2	2	7		2
1KT NW Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	1	2		2	2	7	1	2
1KT OW Staatskanzlei des Kantons Obwalden	1	4	2	2	1	3		
1KT SG Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	1	4	5	2	2	7		4
1KT SH Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	1	2	2	2	2	7	1	2
1KT SO Staatskanzlei des Kantons Solothurn	1	1	2	2	2	7	2	2
1KT SZ Staatskanzlei des Kantons Schwyz								
1KT TG Staatskanzlei des Kantons Thurgau	1	2	2			7		
1KT TI Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	1	3	3	4	4	7		2
1KT UR Standeskanzlei des Kantons Uri	1	2	1	1		6	1	1
1KT VD Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	1	5						
1KT VS Chancellerie d'Etat du Canton de Valais	1	4	3	3	3	8		2
1KT ZG Staatskanzlei des Kantons Zug	1	2	2	2		7	2	5
1KT ZH Staatskanzlei des Kantons Zürich	1	1	1	2	1	7	1	1
2KV Konferenzen und Vereinigungen der Kantone								
2KV BPUK Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz	1			1				
2KV EnDK Konferenz Kantonalen Energiedirektoren	1	4		3	2	3		3
2KV JFK Jagd- und Fischereiverwalter-Konferenz								
2KV KBNL Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz	1	2				7		
2KV KdK Konferenz der Kantonsregierungen								
2KV KKEFS Konferenz Kantonalen Energiefachstellen								
2KV KOLAS Konferenz der Vorsteher der Landwirtschaftsamtstellen								
2KV KPK Kantonale Planerkonferenz								
2KV KVV Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter								
2KV LDK Konferenz der Kantonalen Landwirtschaftsrektoren								
2KV RKGK Regierungskonferenz der Gebirgskantone	1	4	3	3	3	3		3
2KV SVFA Schweiz. Vereinigung der Fischereiaufseher	1		2	2	2	7		2
3PP Politische Parteien								
3PP AdG Alliance de Gauche								
3PP AL Alternative Liste								
3PP ALZG Alternative Kanton Zug								
3PP CSP Christlich-soziale Partei	1	4				7	3	
3PP CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	1	1	2	2	2		1	1
3PP EDU Eidgenössisch-Demokratische Union								
3PP EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz								
3PP FDP Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz	1	1	2	2	2	6	2	3
3PP GB Grünes Bündnis								
3PP GLZ Grünliberale Zürich								
3PP GPS Grüne Partei der Schweiz	1	3	2	2	2	7		
3PP Lega Lega del Ticino								
3PP PLS Liberale Partei der Schweiz								
3PP PST Partei der Arbeit der Schweiz								
3PP SP Sozialdemokratische Partei der Schweiz	1		2	2	2	7		2
3PP SVP Schweizerische Volkspartei	1	5						
3PP SD Schweizer Demokraten								

Codes für alle Spalten :	Farbcode
1 volle Zustimmung	
2 Zustimmung mit Einschränkungen	
3 neutral resp. positive und negative Elemente	
4 Ablehnung mit Einschränkungen	
5 volle Ablehnung	

Codes für Spalte Restwasser (5): Weil die Beurteilung des Ausmasses der Lockerung aussagekräftiger ist, wurde folgende Codierung gewählt:	Farbcode
6 Lockerung ist angemessen	
7 Lockerung geht zu weit	
8 Lockerung geht zu wenig weit	

	Eingang	1 Generelles	2 Revitalisierung	3 Schwall/Sunk	4 Geschiebe	5 Restwasser	6 Finanzierung Revitalisierung	7 Finanzierung Wasserkraft
4VV Verbände und Vereine (inklusive: Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete)								
4VV AGORA Association des groupements et organisations romands de l'agriculture	1		2					
4VV ANS Aqua Nostra Schweiz	1	1		1	1	3	1	1
4VV ARPEA Association romande pour la protection des eaux et de l'air	1	3				7		
4VV BIO Bio Suisse								
4VV CEAT Communauté d'études pour l'aménagement du territoire								
4VV CP Centre Patronal	1	2		2		3		
4VV economiesuisse economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen	1	4				3		3
4VV FRSP Fédération romande des syndicats patronaux								
4VV GEO Schweiz. Verband für Geomatik und Landmanagement	1	3						
4VV FSU Fachverband Schweizer RaumplanerInnen	1	2	2	2	2	3	2	2
4VV IGS Ingenieur-Geometer Schweiz	1							
4VV IPS IP Suisse								
4VV KV Kaufmännischer Verband Schweiz								
4VV KWB Kompetenznetzwerk Wasser im Berggebiet								
4VV ROREP Schweiz. Studiengesellschaft für Raumordnung und Regionalpolitik								
4VV SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete	1	1	2	2	2	3		3
4VV SAGV Schweiz. Arbeitgeberverband	1	4						
4VV SBankV Schweiz. Bankiervereinigung								
4VV SBV-SSE Schweiz. Baumeisterverband	1	3	3	5	5		3	
4VV SBV-USP Schweiz. Bauernverband	1	4	3					
4VV SFV Schweiz. Fischereiverband	1	3	2	2	2	7	1	1
4VV SGB Schweiz. Gewerkschaftsbund	1	3	1	1	1	7		
4VV SGCI Schweiz. Gesellschaft für Chemische Industrie	1	1						5
4VV SGemV Schweizerischer Gemeindeverband	1	1	1	1	1	6	2	
4VV SGH Schweiz. Gesellschaft für Hydrogeologie								
4VV SGHL Schweiz. Gesellschaft für Hydrologie und Limnologie	1	3		2	2	7		
4VV SGV Schweiz. Gewerbeverband								
4VV SIA Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein								
4VV SSV Schweizerischer Städteverband	1	1						
4VV Stec Suissetec								
4VV STV Schweiz. Technischer Verband								
4VV SVGW Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches	1		2					
4VV SWV Schweiz. Wasserwirtschaftsverband	1	4		2	2	3		2
4VV Swissmem Swissmem (Industrieverband. Sie vereinigt Unternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie)	1	4		4		6		5
4VV TS Travail Suisse	1	3	2	2	2	7		3
4VV VI Verein für Ingenieurbilogie								
4VV VKMB Vereinigung zum Schutz kleiner und mittlerer Bauern								
4VV VPOD Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste								
4VV VSA Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute	1	1	1	1	1	7		
4VV VSIG Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels								
4VV VSVAK Schweiz. Vereinigung für Strukturverbesserungen und Agrarkredite	1		2			6		
4VV WA21 Wasser Agenda 21								
5EO Energiepolitische und energietechnische Organisationen								
5EO ACE Arbeitsgruppe Christen und Energie	1	4	3	3	3	3	1	3
5EO ADER Association pour le développement des énergies renouvelables								
5EO ADEV Arbeitsgemeinschaft für dezentrale Energieversorgung								
5EO AEE Agentur für erneuerbare Energien								
5EO AVES Aktion für vernünftige Energiepolitik Schweiz	1	4		4				4
5EO DSV Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber								
5EO EF Energieforum Schweiz	1	4	3	3	3	3		
5EO EFNW Energieforum Nordwestschweiz	1	5		2	2	3		3
5EO ETS Energie Dialog Schweiz								
5EO FRE Fédération romande pour l'énergie	1	3		2	2	3		5
5EO FWE Forum Wissenschaft und Energie								
5EO SEI Schweizer EnergieingenieurInnen								
5EO SES Schweiz. Energiestiftung								
5EO STK Schweizerische Talsperrenkomitee								
5EO swisselectric swisselectric	1	4		2	2	3		2
5EO Swissgrid Swissgrid AG								
5EO Swisspower Swisspower AG								
5EO VEFS Verband Energiefachleute Schweiz								
5EO VSE Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen	1	4		2	2	3		2
5EO VUE Verein für umweltgerechte Elektrizität	1	2		2	2	6		

Codes für alle Spalten :	Farbcode
1 volle Zustimmung	
2 Zustimmung mit Einschränkungen	
3 neutral resp. positive und negative Elemente	
4 Ablehnung mit Einschränkungen	
5 volle Ablehnung	

Codes für Spalte Restwasser (5): Weil die Beurteilung des Ausmasses der Lockerung aussagekräftiger ist, wurde folgende Codierung gewählt:

	Farbcode
6 Lockerung ist angemessen	
7 Lockerung geht zu weit	
8 Lockerung geht zu wenig weit	

		Eingang	1 Generelles	2 Revitalisierung	3 Schwall/Sunk	4 Geschlebe	5 Restwasser	6 Finanzierung Revitalisierung	7 Finanzierung Wasserkraft
6KW Kraftwerke									
6KW DIVERSE	ISKB / Calancasca AG / ALK / OIM / KWM / FMM SA / KS AG / KLL / VBEW / ERAG / KVR / KW Frisal / KWI	13	4	2	2	8			2
7KO Konsumentenorganisationen									
7KO AGAK	Aktionsgemeinschaft der ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen								
7KO ASCI	Associazione consumatrici della Svizzera italiana	1							
7KO EKV	Schweiz. Energie-Konsumenten-Verband von Industrie und Wirtschaft								
7KO FRC	Fédération Romande des Consommateurs								
7KO IGEB	Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen	1							2
7KO kf	Konsumentenforum								
7KO SKS	Stiftung für Konsumentenschutz	1							
7KO VAS	Verband Aargauischer Stromkonsumenten								
8UO Umweltschutzorganisationen									
8UO AeU	Arztinnen und Ärzte für den Umweltschutz	1	3	2	2	1	7		3
8UO AK	Allianz für eine verantwortungsvolle Klimapolitik								
8UO AV	Aqua Viva, Schweiz. Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Flüsse und Seen	1	3	2	2	2	7	2	2
8UO FFU	FachFrauen Umwelt								
8UO FLS	Fonds Landschaft Schweiz	1	3	2	2	2	7		2
8UO ForL	Forum Landschaft								
8UO Greenp	Greenpeace Schweiz	1	3	2	2	2	7		3
8UO HN	Helvetia Nostra								
8UO KSU	Kontaktstelle Umwelt								
8UO NFS	Naturfreunde Schweiz								
8UO PN	Pro Natura	1	3	2	2	2	7		
8UO PUSCH	Praktischer Umweltschutz Schweiz	1	3	2	2	1	7		2
8UO RB	Rheinaubund Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Natur und Heimat	1	3	2	2		7	4	3
8UO SANU	SANU								
8UO SGS	Schweizerische Greina-Stiftung	1	3		2		7		3
8UO SGU	Schweiz. Gesellschaft für Umweltschutz								
8UO SHS	Schweizer Heimatschutz								
8UO SL	Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und -pflege	1	3		2	2	7		3
8UO SVS	Schweizer Vogelschutz	1	3		2	2	7		3
8UO SVU	Schweizer Verband der Umweltfachleute	1	3	2	2		7		2
8UO WWF	WWF Schweiz	1	3	2	2	2	7		3
9WV Weitere Vernehmlasser									
9WV Agridea	Agridea								
9WV AgrilL	Agridea Lindau								
9WV ALL-F	alliance F - Bund Schweizerischer Frauenorganisationen								
9WV ART	Agroscope Reckenholz-Tänikon								
9WV Bern	Stadt Bern	1	2						
9WV EAWAG	Eawag	1	3		3	2	7	2	2
9WV EFS	Evangelische Frauen Schweiz								
9WV EKD	Eidg. Kommission für Denkmalpflege	1					6		
9WV FME	Forum Medizin und Energie	1	2		4	4	8		
9WV FSKB	Fachverband der Schweiz. Kies- und Betonindustrie	1	2						
9WV IWB	Industrielle Werke Basel	1	2	2					
9WV KMU	Dachorganisation der kleinen und mittleren Unternehmen	1	2		2		8		
9WV KSD	Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger	1	1		1	1	6	1	
9WV Prométerre	Prométerre	1	4	4					
9WV SAC	Schweizer Alpen-Club	1	3	1	2	2	7		
9WV SATW	Schweiz. Akademie der Technischen Wissenschaften	1	4		4	3	8	1	3
9WV SAV	Schweiz. Anwaltsverband								
9WV SBB	SBB	1	2						4
9WV SCNAT	Swiss Academy of Sciences	1	3				7		
9WV SGF	Dachverband Schweiz. Gemeinnütziger Frauen								
9WV SKF	Schweizerischer Katholischer Frauenbund								
9WV SSCHV	Schweizerischer Schwimmverband								
9WV ST	Schweiz Tourismus								
9WV STV	Schweizer Tourismus-Verband								
9WV VLP-ASPAN	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung								
9WV WEKO	Wettbewerbskommission EVD	1	1						
TOTAL		110							